

POSITIONSPAPIER

Zum „ehrenamtlichen“ Dolmetschen

Das Ehrenamt ist laut Glossar des Bundesfinanzministeriums (BMF o.J.) „ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft“ und strukturell fest in Deutschland verankert. Auch das Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen wird von vielen unterschiedlichen Akteuren als „ehrenamtliches Engagement“ gesehen oder so bezeichnet: **Allerdings stimmen hier grundsätzlicher Anspruch und gelebte Wirklichkeit meist nicht miteinander überein.**

Ehrenamt – was ist es?

Das „Ehrenamt wird definiert als Tätigkeiten, die freiwillig und nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, sowie gemeinwohlorientiert sind, öffentlich beziehungsweise im öffentlichen Raum stattfinden und in der Regel gemeinschaftlich oder kooperativ ausgeübt werden“ (Hollstein 2017; vgl. auch BMFSFJ 2021).

Insbesondere im europäischen Vergleich fällt auf, wie viele Aufgaben und Tätigkeiten in Deutschland von Freiwilligen übernommen werden. Der deutsche Staat fördert das bürgerschaftliche Engagement durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen und steuerliche Anreize, vor allem die sog. **Ehrenamtpauschale**. Diese wird oft als (niedriger) pauschaler Stundensatz begriffen, ist aber ein **sozialversicherungsfreier Steuerfreibetrag**, der zum 01.01.2021 auf 840 € pro Jahr erhöht wurde. Alle Einkünfte aus einer oder mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten zusammen, die darüber hinausgehen, sind sozialabgaben-, einkommen- und gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig (BMF 2013, 2020).

Ehrenamt – was ist es nicht?

Steuerlich sind Tätigkeiten, für die die Ehrenamtpauschale in Anspruch genommen werden darf, an Bedingungen geknüpft. Die „Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken“ muss durch die Tätigkeit erfüllt sein (BMF 2013). Bei einigen Dolmetschsettings mag das der Fall sein, bei anderen nicht, insbesondere nicht bei denen, die eigentlich Aufgabe des Staates sind und bei denen es um Rechtsansprüche geht. Denn nur weil Träger von Dolmetschpools den Status der Gemeinnützigkeit erlangt haben, heißt das nicht automatisch, dass alle Tätigkeiten dafür das ebenso sind.

Weiterhin muss die Tätigkeit „nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen“ (BMF 2013). Dies ist dann nicht gegeben, wenn Menschen für die Dolmetschtätigkeit, also den Einsatz im Gespräch zuzüglich der damit verbundenen Tätigkeiten (Buchhaltung, Fahrtzeiten, Fortbildung), regelmäßig mehr Zeit aufwenden, um so ihr Einkommen daraus zu bestreiten. Denn **grundsätzlich gilt, dass ein Ehrenamt nie eine hauptamtliche Tätigkeit ersetzen soll** (Caritas Köln et al. 2013).

„Ehrenamt“ als Deckmäntelchen für „Honorardumping“

Bei Dolmetschpools von freien Trägern wird oft von „ehrenamtlichen Dolmetschern“ gesprochen; tatsächlich werden über Rahmenverträge Stundenhonorare für Dolmetschleistungen vereinbart und gegen Rechnung bezahlt. Je nach Ort und Pool liegen diese Tarife bei 20–50 €/h. Wenn jemand regelmäßig bei einem bzw. mehreren Pools dolmetscht, kann davon ausgegangen werden, dass die Grenze des Steuerfreibetrags überschritten wird, sodass auf diese Einnahmen entsprechend Sozialabgaben nachzuzahlen und die Einnahmen zu versteuern sind.

Allerdings sind diese Honorare zu niedrig, um davon leben zu können. Selbst bei einem Stundensatz von 60 € wird kein auskömmliches Einkommen erzielt, das Betriebsausgaben, Sozialversicherungen, Altersvorsorge, Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und die Lebenshaltung für sich und die Familie abdeckt. Bei einem Stundensatz von 35 € oder gar 25 € ist dies unmöglich.

Damit besteht für den einzelnen Dolmetscher weder ein Anreiz noch der finanzielle Spielraum für eine Qualifizierung bzw. Professionalisierung im Bereich des Dolmetschens im Gesundheits- und im Gemeinwesen. Vielmehr erfolgt eine **De-Professionalisierung** dieses Bereichs **durch Rückzug qualifizierter Dolmetscher, die sich solch niedrige Honorare nicht leisten können**. Dies ist insbesondere in den Settings gravierend, in denen hoheitliche Aufgaben erbracht werden.

Die Koppelung einer hochwertigen Dienstleistung mit dem Begriff Ehrenamt, mit dem eine mildtätige und gemeinnützige Tätigkeit assoziiert wird, entwertet einen ganzen Berufsstand und die Menschen, die diesen Beruf ausüben. Im Fokus stehen damit nicht die benötigte Qualifikation und Professionalität, sondern die in der Freizeit erbrachte gute Tat. Diese Diskrepanz wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass die Fachkräfte in diesen Gesprächen – also Mitarbeiter von Ämtern und Behörden, Beratungsstellen und medizinischen Einrichtungen – ihre Leistung in der Regel nicht ehrenamtlich, sondern hauptberuflich erbringen.

Perspektivwechsel: Ehrenamt als diskriminierende Struktur

Viele der vermeintlich ehrenamtlichen Dolmetscher sind qualifizierte Fachkräfte und Akademiker, deren Abschluss in Deutschland nicht (schnell) anerkannt wird (z. B. im Bereich Medizin oder Recht) oder für deren Kompetenzen keine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besteht (Geisteswissenschaften), oder es sind Frauen, deren Kinder mittlerweile eigenständiger sind und die nun (wieder) erwerbstätig sein können. Diese Menschen sind oft in prekären Arbeitsverhältnissen tätig oder abhängig von staatlicher Unterstützung. Daher kann kaum von Freiwilligkeit gesprochen werden, wenn sie keine andere sinnvolle, befriedigende Beschäftigungsmöglichkeit haben. Durch zu niedrige Dolmetschhonorare werden Zugewanderte in prekäre Einkommensverhältnisse gezwungen, die ihnen keine Entwicklungsperspektive bieten.

Für die öffentliche Hand ist damit nichts gewonnen, denn diese Menschen kommen zwar jetzt möglicherweise gerade so über die Runden, aber durch unzureichende soziale Absicherung und mangelnde Altersvorsorge sind sie spätestens im Alter von staatlicher Unterstützung abhängig.

So wird die Integration von Klienten und Patienten durch die Bereitstellung von Dolmetschleistungen zwar punktuell gefördert. Aber aufgrund der Unterfinanzierung und damit nicht leistungsgerechten angemessenen Bezahlung von Dolmetschern ist diese Situation für viele gleichbedeutend mit dem Gegenteil: Ausnutzen von wirtschaftlichen Notlagen und Verfestigung diskriminierender Strukturen.

Forderungen des BDÜ

- **Anerkennung des Dolmetschens in allen Settings als anspruchsvoll- und verantwortungsvolle Erwerbstätigkeit**
- **Schutz der Berufsbezeichnung in den Bereichen, in denen es um die Gewährung verbriefter Rechte und Erfüllung gesetzlicher Ansprüche geht**
- **Leistungsgerechte und angemessene Vergütung von Dolmetschleistungen nach § 8 JVEG**
- **Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, die den Erwerb eines anerkannten Abschlusses im Bereich des Dolmetschens ermöglichen**

Elvira Iannone
Vizepräsidentin

Norma Keßler
Präsidentin

Berlin, November 2021

Quellen

BMF o.J. Glossar, Stichwort Ehrenamt.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=b980f293-bb4b-47f1-8e4d-5303a4e1fd1a&lv3=be2f379c-fd0b-495e-8a73-9b5aab424ff6#glossarbe2f379c-fd0b-495e-8a73-9b5aab424ff6 (Stand 28.11.2021).

BMF 07.05.2013. Bürgerschaftliches Engagement.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html (Stand 13.06.2021; nicht mehr verfügbar).

BMF 16.12. 2020. Höhere Pauschalen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Buergerschaftliches_Engagement/2020-12-16-steuerliche-verbesserungen-ehrenamtliche-taetigkeiten.html (Stand 28.11.2021).

BMFSFJ. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hg. 2021. Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019).

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/frewilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf> (Stand 28.11.2021).

Caritasverband für die Stadt Köln e.V. et al. 2013. Leitlinien für das Ehrenamt im Caritasverband für die Stadt Köln e.V. und den Fachverbänden IN VIA, katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V., Malteser Hilfsdienst e.V. Köln, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln und Sozialdienst katholischer Männer e.V. Köln.

https://www.caritas-koeln.de/export/sites/ocv/.content/.galleries/images/Ehrenamt/Leitlinien_Ehrenamt.pdf (Stand 28.11.2021).

Hollstein, Bettina. 2017. Das Ehrenamt. Empirie und Theorie des bürgerschaftlichen Engagements. <http://www.bpb.de/apuz/245597/das-ehrenamt-empirie-und-theorie-des-buergerschaftlichen-engagements> (Stand 28.11.2021).

JVEG. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/_8.html (Stand 28.11.2021).

POSITIONSPAPIER

Zum „Honorardumping“ durch § 14 JVEG und dessen Folgen: Sparen an der falschen Stelle

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz. Darüber hinaus findet es auch in Verwaltungsverfahren Anwendung, also in der offiziellen Kommunikation zwischen Antragstellern und Behörden jeder Art. Auch auf die Honorargestaltung von nichtstaatlichen Akteuren, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beauftragen, hat es großen Einfluss. Eine Regelung jedoch hebt diese Vergütungs- und Entschädigungssätze aus: § 14 JVEG erlaubt das Abschließen von Rahmenvereinbarungen. Da keine Untergrenze definiert ist, liegen diese Sätze vielfach deutlich unter den im Gesetz festgeschriebenen, oftmals sogar im prekären Bereich.

Dies steht im Widerspruch zum hohen Anspruch hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachkompetenz und Qualität, der an Dolmetscher gestellt wird. Diesen Anforderungen muss eine leistungsgerechte und angemessene Honorierung, wie sie der Staat selbst im JVEG formuliert, gegenüberstehen. Denn der Rechtsstaatlichkeit, Gesundheitsversorgung, dem Parteiengehör, Beratungsgesprächen, Anhörungen und Vernehmungen liegt ein qualitativer Anspruch an alle zugrunde, die diese Leistungen erbringen. Nur wenn auch die Dolmetscher darin eingeschlossen sind, können die jeweiligen staatlichen oder vom Staat beauftragten Stellen bzw. öffentlichen Institutionen diesem Anspruch gerecht werden.

Forderungen des BDÜ

- 1. Auskömmliche Honorare nach den Grundsätzen von § 8 JVEG bzw. den Vergütungs- und Entschädigungssätzen in §§ 5–7, 9–11 JVEG**
- 2. Transparenz über Tarife bei öffentlichen Auftraggebern**
- 3. Einheitlichkeit der Verträge mit Bundesbehörden wie der Bundespolizei oder dem Zoll, mit Geltungsbereich für alle Dienststellen**
- 4. Gesetzlich definierte, prozentuale Untergrenze für Honorare in Rahmenvereinbarungen bei öffentlichen Aufträgen, gebunden an einen garantierten Beauftragungsumfang**

Elvira Iannone
Vizepräsidentin

Norma Keßler
Präsidentin

Berlin, Oktober 2022

Hintergrund

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das u. a. die Vergütungen für die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Geltungsbereich Justiz regelt, ist 2020 novelliert worden. Im Zuge dieser in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Novellierungen soll auch eine Anpassung der Honorare an marktübliche Tarife¹ vorgenommen werden. Dazu lässt das Bundesministerium der Justiz jeweils eine unabhängige Marktanalyse durchführen (Hommerich/Reiß 2010; Ekert/Poel 2019).

Die Grundsätze der Vergütung von Übersetzern und Dolmetschern sind in § 8 JVEG, die konkreten Sätze in §§ 5-7, 9-11 JVEG geregelt. Diese Tarife können aber außer Kraft gesetzt werden: § 14 JVEG gestattet die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen zu Honoraren, die die im JVEG festgelegten Tarife nicht überschreiten dürfen. In der freien Wirtschaft ist das z. B. bei garantierten großen Auftragsvolumina nachvollziehbar: Auftraggeber verpflichten sich zu einem bestimmten Auftragsvolumen, Auftragnehmer verpflichten sich zu einem Preis, der günstiger ist als der Normaltarif („Mengenrabatt“). Somit hat die Rahmenvereinbarung gemäß § 14 JVEG ihren Ursprung in diesem Mechanismus, allerdings nur zum Vorteil der beauftragenden Stelle. Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG stellen ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung dar. Vor diesem Hintergrund war die wichtigste und daher einzige Forderung des BDÜ bei der letzten Novellierung des JVEG die Streichung von § 14.²

Auf Drängen des BDÜ e.V. wurde in der Umfrage zur Marktanalyse erstmalig eine Frage zu Rahmenvereinbarungen von außergerichtlich tätigen Dolmetschern aufgenommen. Mit dem Ergebnis, dass im freien Markt Vergütungsvereinbarungen in der Art, wie § 14 JVEG sie vorsieht, kaum angewendet werden (Ekert/Poel 2019:113). Und wenn von Dolmetschern in der freien Wirtschaft vereinzelt Rahmenverträge abgeschlossen werden, enthalten diese Verpflichtungen für beide Vertragsparteien, sodass Rabattierungen an bestimmte Auftragsvolumina gekoppelt sind.

Zum 01.01.2021 trat schließlich das neue JVEG in Kraft. Entgegen dem anderslautenden ersten Referentenentwurf des zuständigen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV 2019), das entsprechend der Marktanalyse (Ekert/Poel 2019:100–102) höhere Dolmetschhonorare – 100 €/Std. statt der nun 85 €/Std. – und keine Möglichkeit für Rahmenvereinbarungen vorsah, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in das die Bundesländer und andere Ministerien eingebunden waren, § 14 JVEG nicht gestrichen.

Anwendung von und Orientierung an § 14 JVEG ...

Anwendung von § 14 JVEG bei Gerichten

Die Anwendung des § 14 JVEG durch die Gerichte ist bundesweit unterschiedlich. Während einzelne Justizbehörden vollkommen auf dessen Anwendung verzichteten und verzichten, nutzen andere Justizbehörden die Möglichkeit zum Schließen von Rahmenvereinbarungen, ohne den Übersetzern und Dolmetschern ein gewisses Auftragsvolumen zuzusichern. Über § 14 JVEG können tatsächlich alle durch die Novellierung vorgesehenen Honorarerhöhungen wieder zunichte gemacht werden. Inwiefern nach der Erhöhung der Vergütungssätze durch die JVEG-Novellierung vermehrt Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, kann noch nicht eingeschätzt werden.

¹ Begründung im **Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes**: „Im Mittelpunkt des Entwurfs eines Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes steht die Umstellung der Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in eine **Vergütung, deren Höhe sich an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert.**“ (Bundestag 2003:139; Hervorhebung BDÜ).

² Siehe BDÜ-Position zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG: https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_JVEG_Verguetungsregelungen_2019.pdf

Anwendung von § 14 JVEG bei Behörden

Da das JVEG das einzige Gesetz in Deutschland ist, in dem Honorare von Dolmetschern (und Übersetzern) aufgeführt sind und das Grundsätzliche wie Reisekosten und -zeiten für diese regelt³, verweisen einige andere Gesetze und Vorschriften auf das JVEG, so z. B. für Gebärdensprachdolmetscher (§ 17 SGB I i.V.m. § 5 KHV und diverse andere Landesgesetzgebungen/-regelungen). Auch die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder verweisen (un)mittelbar auf die Vergütung nach JVEG.

Bei lokalen Ämtern und Behörden wie der Ausländerbehörde oder in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder dem Zoll sowie bei kommunalen Dolmetschpools, die für die Bezahlung von Dolmetschern alle dem JVEG unterliegen, werden jedoch fast nie die dort festgelegten Honorare und Erstattungen gezahlt, sondern nahezu ausschließlich Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG geschlossen. Hierbei geht es aber nicht um Volumenrabatte für einzelne größere Fälle, bei denen mehrere Termine anberaumt werden und über die hinaus die JVEG-Sätze gezahlt werden. Vielmehr ist in behördlichen Bereichen das Schließen solcher Rahmenvereinbarungen die Voraussetzung, um überhaupt den Auftrag für einen einzigen Einsatz zu erhalten. Entsprechend werden diese rabattierten Honorare nicht je nach Fall ausgehandelt, sondern pauschal (für alle Auftragnehmer) von staatlicher Seite vorgegeben und (fast) nie verhandelt.

Zudem liegen diese „Rabatt Honorare“ weit unterhalb der ursprünglich festgelegten Tarife, denn das JVEG kennt keine Untergrenze. 20–40 € pro Stunde oder gar pauschal pro Auftrag sind keine Seltenheit.

Obwohl laut § 8 JVEG als Grundsatz der Vergütung vorgesehen, wird in solchen Rahmenvereinbarungen zudem selten eine Entschädigung für Anfahrt/Reisedauer – bei seltenen Sprachen kann das durchaus quer durch das ganze Land sein – oder Erstattung für Reisekosten gewährt. Bei einem solchen Geschäftsgebaren in der Wirtschaft würde man von massivem (Lohn-)Dumping sprechen.

Obwohl es dem Wortlaut von § 14 JVEG widerspricht, werden Agenturen beauftragt, die diese Aufträge untervergeben. Diese Agenturen, auch Dolmetschbüros genannt, behalten wiederum einen Teil des rabattierten Honorars ein, sodass die Dolmetscher, die tatsächlich zum Einsatz kommen und die Leistung erbringen, noch einmal weniger verdienen.

Immer Ärger mit der Polizei: taxmäßige und übliche Vergütung

Die Polizeibehörden sind, sofern sie nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermitteln, von der Vergütungspflicht nach JVEG ausgenommen (Chapman 2019:78). Orientierungswert für eine angemessene Vergütung muss dann die sogenannte taxmäßige Vergütung sein. Diese findet sich laut Beschluss des Bundessozialgerichts vom 29.07.2014 wiederum im JVEG.⁴ In der Praxis gehen in einigen Bundesländern Polizeidienststellen davon aus, dass sie JVEG nicht betreffe. Aber auch diese schließen Rahmenvereinbarungen ab, zu vergleichbar (zu) niedrigen Sätzen für Honorar und Erstattung wie bei den Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG. Trauriger Rekord sind Polizeidienststellen, die Dolmetscher für 15 €/Std. beauftragen.

Orientierung an § 14 JVEG in anderen Bereichen

Die Wirkung dieser Niedrig(st)honorare strahlt auch in andere Bereiche als die der staatlichen Auftraggeber hinein: Für Einsätze bei Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder im Gesundheitswesen gibt es keinerlei gesetzliche Regelungen, weder zur Bestellung noch zur Vergütung. Dies gilt auch für solche Bereiche, die die öffentliche Hand Wohlfahrtsverbänden und anderen NGO überantwortet hat, wie

³ Allerdings nur dann, wenn die Institution Sprachmittlung beauftragt, nicht der Antragsteller/Klient/Kunde.

⁴ Ausführlicher werden diese rechtlichen Zusammenhänge von Bauch/Hennig (2018) beleuchtet.

etwa Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatung oder die Unterbringung von Geflüchteten oder von Minderjährigen bei Kindeswohlgefährdung. Aufgrund der besonderen, oft vulnerablen Personengruppen und von (pseudo-)ehrenamtlichen Strukturen⁵ müsse man in bestimmten Settings schon froh sein, überhaupt eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Oder es werden Kinder, die für ihre Eltern dolmetschen müssen, in eine nicht alters- und entwicklungsgemäße Tätigkeit gezwungen.⁶ In anderen Settings bzw. bei anderen Auftraggebern herrschen ähnlich niedrige Tarife wie oben beschrieben vor: In Orten mit kommunalem Dolmetschpool ist dieser Tarif meist auch für alle anderen Einrichtungen im Ort Leitstern. Oder es wird argumentiert, dass man schwerlich so viel wie oder gar höhere Honorare zahlen könne als die Gemeinde (vgl. Steinle/Woytowicz 2020:262–263). So werden Honorarkräfte zu Billigtarifen unter dem Deckmantel einer (meist vermeintlichen) Ehrenamtlichkeit ausgenutzt (vgl. Iannone 2021:228–232).

Schweigen ist Gold?

Einige Auftraggeber gehen transparent mit den von ihnen gezahlten Honorarsätzen um, meist Pools von NGO, die allen Dolmetschern den gleichen Satz zahlen. Bei staatlichen Auftraggebern hingegen enthalten praktisch alle Rahmenvereinbarungen eine Klausel, nach der zur Höhe des Honorars Stillschweigen vereinbart wird. So wird systematisch unterbunden, dass der/die Einzelne sich bei Verhandlungen mit einer (neuen) Amts-/Dienststelle dem Preiskampf entziehen kann. Aus Angst, nicht (mehr) beauftragt zu werden, lassen sich viele auf jedes Mal niedrigere Tarife oder den Verzicht auf Abrechnung von Fahrtkosten und -zeiten ein. Denn viele nicht ausgebildete Dolmetscher kalkulieren ihre Stundensätze nicht, sondern orientieren sich an den Niedrigstpreisen der o. g. Dolmetschpools.

... und dessen Folgen

Folgen für Dolmetscher

Tarife, die unterhalb des aktuell gültigen JVEG-Satzes von 85 €/Std. liegen und zudem meist keine Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten bzw. Fahrt- und Wartezeiten berücksichtigen, sind für qualifizierte Dolmetscher nicht tragbar: Neben der Lebenshaltung müssen Aus- und Weiterbildung, Krankenversicherung, Altersvorsorge sowie laufende Betriebskosten davon bestritten werden. Hinzu kommt das nicht bezifferbare unternehmerische Risiko, das alle Selbstständigen immer zu tragen haben.⁷ Für viele Sprachen gibt es keine (translationswissenschaftlichen) Studiengänge in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum, sodass es für diese kaum qualifizierte Personen mit einer entsprechend fundierten Ausbildung gibt. Qualifizierungsangebote werden auf dem Markt der Erwachsenenbildung zwar angeboten; allerdings besteht kein Anreiz zur Aus-/Weiterbildung mit hohem Eigenkostenanteil, wenn auch nach Abschluss einer entsprechend anerkannten Qualifizierung wegen solch niedriger Tarife kein höheres Einkommen erwirtschaftet werden kann oder der Unterschied zwischen Honoraren „ohne nennenswerte Qualifizierung“ und „mit einschlägigem Studium“ 5 €/Std. beträgt.

⁵ Siehe BDÜ-Position zum „ehrenamtlichen“ Dolmetschen:

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Ehrenamtliches_Dolmetschen_2021.pdf

⁶ Siehe BDÜ-Position zum Kinderdolmetschen:

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Kinderdolmetschen_2021.pdf

⁷ Siehe BDÜ-Handreichung zur Honorarkalkulation Dolmetscher im Gemeinwesen mit Beispielberechnungen:

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf

Folgen für Patienten/Klienten/Kunden

Für Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse und Erfahrungen im deutschen Gesundheits- und Gemeinwesen werden der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Beratungsleistungen sowie Behördengänge erschwert oder gar vollständig unmöglich gemacht. Da das Angebot einer Verdolmetschung nicht institutionalisiert ist, müssen sie sich in diesem Kontext selbst um einen Dolmetscher kümmern, diesen organisieren und als Auftraggeber auch bezahlen. Damit wird der Zugang zu Versorgungs-/Beratungsleistungen, auf die sie einen rechtlich verankerten Anspruch haben, ihnen überantwortet, während sich die jeweiligen Institutionen aus der Verantwortung stehlen und ggf. die mangelnde Qualität der Verdolmetschung kritisieren können (vgl. Bahadir 2000:51–52). Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, die im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz steht, wonach niemand aufgrund seiner Sprache benachteiligt werden darf.

Folgen für die Gesellschaft

Für ein „modernes Einwanderungsland“⁸ ist Integration von größter Bedeutung, um die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Dazu gehört auch das Erlernen der deutschen Sprache. Allerdings ist der Erwerb einer neuen Sprache gerade im Erwachsenenalter nicht einfach und braucht Zeit. Zeit, in der Zugewanderte nicht von staatlichen Leistungen und Angeboten sprachlich ausgegrenzt sein dürfen, sodass ihnen die Integrationsmöglichkeit de facto verwehrt wird.

Werden aber die Dolmetscher – seien es jene Personen, deren Studium hier nicht anerkannt wird, oder Frauen beim Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Familienpause – im staatlichen Unterstützungssystem und/oder in Abhängigkeit von einem finanziell stärkeren Partner gelassen, wird ihnen darüber hinaus die Ausübung eines Berufs, mit dem man sich einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen kann, verwehrt. Damit sind sie spätestens im Alter auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen. So spart der Staat an einem Ende, um am anderen doch für die entsprechende Versorgung bezahlen zu müssen.

Folgen für den Rechtsstaat

Behörden wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll, BAMF, die in vielen Fällen aufgrund der geringen Honorare für häufig niedrig qualifizierte Dolmetscher eine qualitativ schlechte Verdolmetschung erhalten, treffen auf dieser Grundlage möglicherweise falsche Entscheidungen. Diese falschen Entscheidungen können bei den verdolmetschten Personen zu einer Beschneidung ihrer Grundrechte führen oder zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Aus dem gleichen Grund kommt es durch Einsprüche oder Wiederaufnahme entsprechend oft zu zeit- und damit kostenaufwendigen nachgelagerten Verfahren. Wenn Kernaufgaben des Staates an einzelne Ämter, karitative Organisationen und private Initiativen ausgelagert werden, ist es trotzdem die Pflicht des Staates, die Rechtsstaatlichkeit in allem Handeln sicherzustellen.

⁸ „Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird.“ (Koalitionsvertrag, S. 137)

Quellen

- BGleig. Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes. Bundesgleichstellungsgesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist.
Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgleig_2015/BGleig.pdf (Stand 13.10.2022).
- BMJV. 2019. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020).
Abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_JVEG_Aenderung2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand 13.10.2022).
- Bundessozialgericht, Beschluss vom 29.07.2014 – B 3 SF 1/14 R.
Abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/172382?modul=esgb&id=172382> (Stand 13.10.2022)
- Bundestag. 2003. Drucksache 15/1971 vom 11.11.2003. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG).
Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/019/1501971.pdf> (Stand 13.10.2022).
- JVEG. Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz). Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/JVEG.pdf> (Stand 13.10.2022).
- KHV. Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Kommunikationshilfverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.
Abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/KHV.pdf> (Stand 13.10.2022).
- Koalitionsvertrag. „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, 07.12.2021.
Abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Stand 13.10.2022).
- VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/VwVfG.pdf> (Stand 13.10.2022).
und entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer.

Literatur

- Bahadır, Şebnem. 2000. „Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausbildung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich“. In: Bahadır, Şebnem. Hg. 2010. Dolmetschinszenierungen. Kulturen, Identitäten. Akteure. Berlin: Saxa. 51–66.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Umgang mit Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Kein Kraut gewachsen? In: MDÜ 2/18. 36–39.
- Bauch, Hermann J./Hennig, Michael. 2018. Der Honoraranspruch von Dolmetschern und Übersetzern nach dem JVEG und die Bedeutung der Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG. *NJW 17/2018*.
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/der-honoraranspruch-von-dolmetschern-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2019. Dolmetschen für Justiz und Polizei. In: Luz, Bea/Gätjens, Julia/Osterberg, Sarah (Hg.). Handbuch Dolmetschen. Grundlagen und Praxis. Berlin: BDÜ Fachverlag. 64–80.
- Chapman, Thurid. 2020. Warum § 14 JVEG nicht für Dolmetscher und Übersetzer gelten sollte. *NJW 17/2020*.
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/warum-paragraf-14-des-justizverguetungs-und> (Stand 13.10.2022).
- Chapman, Thurid. 2021. Sand im Getriebe - Faire Verfahren und die Situation des Dolmetschers bei polizeilichen Vernehmungen. *NJW 17/2021*.
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/sand-im-getriebe-faire-verfahren-und-die> (Stand 13.10.2022).
- Conow, Andreas. 2022. Qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer im mehrsprachigen Rechtsverkehr – eine Anmerkung zum KostRÄG 2021. *NJW 17/2022*.
Abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/rund-um-die-kanzlei/dolmetscher-und-uebersetzer/qualifizierte-dolmetscher-und-uebersetzer> (Stand 13.10.2022).
- Ekert, Stefan/Poel, Lisa. 2019. Abschlussbericht. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen / Dolmetschern und Übersetzerinnen / Übersetzern.
Abrufbar unter: <https://docplayer.org/184167062-Abschlussbericht-berlin-30-januar-bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-mohrenstrasse-berlin.html> (Stand 13.10.2022).
- Hommerich, Christoph/Reiß, Nicole. 2010. Marktanalyse zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern – im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.
Abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/9592135/marktanalyse-zum-justizverguetungs-und-entschadigungsgesetz> (Stand 13.10.2022).
- Iannone, Elvira. 2021. Dolmetschen im Gemeinwesen. Rahmenbedingungen und Praxis in Deutschland. In: Pöllabauer, Sonja/Kadric, Mira Hg. Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. Tübingen: Narr Francke Attempto. 223–247.
- Steinle, Julia/Woytowicz, Lisa. 2020. „Good-Practice-Kriterien für Patientinnengespräche als Dolmetsch-Settings“. In: Bendel, Petra/Krennerich, Michael. Hg. Flucht und Menschenrechte. Ergebnisse eines Gesellschaftswissenschaftlichen Kollegs der Studienstiftung des deutschen Volkes. Erlangen, FAU University Press. 231–2712.